

BVGer D-2653/2020 vom 28. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2653_2020

FR: TAF D-2653/2020 du 28 février 2022

IT: TAF D-2653/2020 del 28 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab ist zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Rügen der Beschwerdeführerinnen geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

E. 3.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 - 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich

zur Sache zu

D-2653/2020 Seite 17 äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Be- weisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung ange- messen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfech- ten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistand- punkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen aus- drücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Ge- sichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit je- der tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin monierte, die Leistung der Übersetzerin bei der Anhörung vom 6. Januar 2020 sei mangelhaft gewesen. Dadurch sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden. Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zu Beginn der Befragung vom 6. Januar 2020 zu Pro- tokoll gab, die Übersetzerin gut zu verstehen (vgl. A34 S. 2). Im Rahmen der Rückübersetzung des Protokolls wurden nur vier kleine Korrekturen (vgl. A34 S. 2, 4 und 12) und von der Beschwerdeführerin eine Anmerkung angebracht (vgl. A34 S. 17 zu F101). Nach der nochmaligen Rücküberset- zung bestätigte sie unterschriftlich, dass das Protokoll ihren Aussagen ent- spreche (vgl. A34 S. 17). Konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Verstän- digungsprobleme respektive für eine Gehörsverletzung begründende gra- vierende Fehlleistung der Übersetzerin liegen nicht vor. Die Anhörung vom

E. 3.4

Des Weiteren rügte die Beschwerdeführerin, das SEM habe die im Zu- sammenhang mit der Bürgschaft/Kautions bei der ersten Haftentlassung vorgelegten Beweismittel nicht berücksichtigt. Diesbezüglich ist festzustel- len, dass das SEM die besagten Beweismittel entgegengenommen (vgl. A36) und in der angefochtenen Verfügung erwähnt hat (vgl. S. 3 Ziff. 6 der

D-2653/2020 Seite 18 Verfügung vom 21. April 2020). Auch wenn es in den Erwägungen keine weiteren (expliziten) Ausführungen dazu gemacht hat, darf davon ausge- gangen werden, dass es die in der Verfügung aufgeführten Dokumente bei seinem Entscheid (implizit) berücksichtigt hat. Zudem ist hinsichtlich der Würdigung auf die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung vom 4. Mai 2021 hinzuweisen, mit denen es dargelegt hat, weshalb es der Auf- fassung sei, dass die besagten Dokumentkopien an seiner Einschätzung, dass die Fluchtvorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft seien, nichts zu ändern vermöchten. Eine Nichtbeachtung entscheidwesentlicher Beweismittel ist somit nicht gegeben. Dass das SEM den Sachverhalt im Zeitpunkt des Asylentscheids als erstellt erachtet hat, ist nicht zu beanstan- den. Ob seiner Einschätzung zu folgen ist, ist nachfolgend Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Da sodann die implizite Würdigung der besagten Beweismittel durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist, ist auch der Antrag auf fachkundige Begutachtung dieser Dokumente (vgl. Beschwerde S. 11) abzuweisen.

E. 3.5

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag um Rückweisung ist daher abzuweisen.

4. 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch

D-2653/2020 Seite 19 und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern zweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

5. 5.1 Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermöchten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung im Ergebnis beizupflichten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

5.2 Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie nach nicht fachgerechter Behandlung von zwei Gefängnisinsassen in der (...) ihres Arbeitgebers einer ihr unbekanntem Frau geraten habe, ein Patient/Gefängnisinsasse solle nicht mehr in die Praxis kommen, zwei Mal festgenommen und befragt worden sei, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. In der Tat vermögen die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Ihre Angaben vermitteln kein stimmiges Bild, sondern weisen erhebliche Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Die vom SEM geäusserten Zweifel an den betreffenden Schilderungen der Beschwerdeführerin sind berechtigt. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie von den heimatlichen Behörden in der geschilderten

D-2653/2020 Seite 20 Weise wegen des aufgrund der herausgegebenen Patientendaten aufge- kommenen Verdachts der Gefährdung der nationalen Sicherheit und Ver- letzung des Arztgeheimnisses verfolgt worden sei. Die Darlegung des An- lasses, der die Verfolgung ausgelöst habe, vermag nicht zu überzeugen. Es ist kaum nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin als erfahrene (...) einer ihr gänzlich unbekanntem Frau ohne jegliches Nachfragen nach dem Grund der Erkundigung und der Beziehung zu der betreffenden Per- son Patientendaten herausgegeben haben soll. Ihr Einwand, dass sie keine privaten Auskünfte gegeben habe, steht in klarem Widerspruch zu ihrer Aussage, der Frau den Namen des betreffenden Patienten genannt zu haben; bei den Personalien von Patienten handelt es sich fraglos um private Daten. Allein die Angabe der Beschwerdeführerin, sie habe ange- nommen, dass es sich bei der Frau um eine Bekannte des Patienten ge- handelt habe, vermag ihr Handeln nicht nachvollziehbar zu machen, habe sie bei Anfragen von Drittpersonen sonst doch jeweils gefragt, in welcher Beziehung diese zu den Patienten stehen würden (vgl. A37 S. 11 F76), und es ist nicht ersichtlich, weshalb sie dies bei der besagten Frau unterlassen haben sollte, umso mehr als es sich bei dem Patienten um einen Gefäng- nisinsassen gehandelt habe. Unklar ist im Weiteren, wie ihr Arbeitgeber von der Datenherausgabe erfahren haben soll, habe die Beschwerdefüh- rerin ihren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 22. Mai 2020 zu- folge dem (...) doch gesagt, dass sich die Frau nach einer Person erkundigt habe, die nicht Patient bei ihnen gewesen sei. Die als erheblich zu bezeich- nenden Widersprüche in den Schilderungen der Mitnahmen vermag die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen auf Beschwerdeebene nicht aufzulösen. Ob und unter welchen Umständen es Insassen des (...) -Ge- fängnisses überhaupt möglich ist, eine (...) Behandlung ausserhalb des Gefängnisses in Anspruch zu nehmen, kann offenbleiben. Das SEM schloss sodann nicht aus, dass die Beschwerdeführerin sexuelle Gewalt erlebt hat. Es folgte aber zu Recht, dass an dem von der Beschwerde- führerin geltend gemachten Kontext, wonach der sexuelle Übergriff im Rahmen der zweiten Festhaltung, bei der sie ohnmächtig geworden sei, erfolgt sein müsse, ernsthafte Zweifel bestehen. Laut ärztlichem Bericht vom 18. Dezember 2016 fand der (...) am (...) in der (...) statt (vgl. A14 Beweismittel 5). Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin sei sie aber erst zwei Monate nach der Freilassung durch das (...)gericht, welche am 17. September 2016 (vgl. A34 S. 15 letzter Absatz) respektive 18. Sep- tember 2016 (vgl. A37 S. 20 F134) erfolgt sei, wieder festgenommen wor- den (vgl. A15 S. 11). Ihre Aussagen zu der zweiten Festhaltung sind des Weiteren auch nicht mit dem Visumsverfahren vereinbar, wurde doch be- reits am (...) bei der (...) Botschaft in Teheran unter Vorlage eines am (...)

D-2653/2020 Seite 21 durch die iranischen Behörden ausgestellten Reisepasses ein Gesuch um Ausstellung eines Touristenvisums von der Beschwerdeführerin gestellt. Am (...) wurde ihr das beantragte Visum ausgestellt mit einer Gültigkeits- dauer vom (...) bis (...). Gemäss ihren Angaben ist die Beschwerdeführerin am (...) – Ankunft am Flughafen L._____ effektiv am (...) – mit dem auf ihren Namen lautenden Pass auf dem Luftweg aus dem Iran ausgereist, ohne bei der Ausreise Probleme zu gewärtigen. Hätten die iranischen Be- hörden im Ausreisezeitpunkt tatsächlich ein Verfolgungsinteresse gehabt, wäre dies kaum möglich gewesen. Das Verlassen des Landes mit eigenen Reisedokumenten via den streng kontrollierten Flughafen Teheran spricht dagegen, dass gegen die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt et- was vorgelegen respektive sie behördlich gesucht worden wäre, und weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch aus den vorgelegten Beweismitteln ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihr im Zeit- punkt der Ausreise im (...) 2016 in absehbarer Zeit und mit erheblicher

Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen seitens der iranischen Behörden oder ihres Ex-Mannes gedroht hätten. 5.3 Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran im (...) 2016 bestehende Verfolgung durch die heimatlichen Behörden oder Drittpersonen respektive eine ihr damals mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im Ausreisezeitpunkt erfüllte sie die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermöchten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung im Ergebnis beizupflichten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

E. 5.2

Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie nach nicht fachgerechter Behandlung von zwei Gefängnisinsassen in der (...) ihres Arbeitgebers einer ihr unbekanntem Frau geraten habe, ein Patient/Gefängnisinsasse solle nicht mehr in die Praxis kommen, zwei Mal festgenommen und befragt worden sei, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. In der Tat vermögen die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Ihre Angaben vermitteln kein stimmiges Bild, sondern weisen erhebliche Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Die vom SEM geäusserten Zweifel an den betreffenden Schilderungen der Beschwerdeführerin sind berechtigt. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie von den heimatlichen Behörden in der geschilderten Weise wegen des aufgrund der herausgegebenen Patientendaten aufgekommenen Verdachts der Gefährdung der nationalen Sicherheit und Verletzung des Arztgeheimnisses verfolgt worden sei. Die Darlegung des Anlasses, der die Verfolgung ausgelöst habe, vermag nicht zu überzeugen. Es ist kaum nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin als erfahrene (...) einer ihr gänzlich unbekanntem Frau ohne jegliches Nachfragen nach dem Grund der Erkundigung und der Beziehung zu der betreffenden Person Patientendaten herausgegeben haben soll. Ihr Einwand, dass sie keine privaten Auskünfte gegeben habe, steht in klarem Widerspruch zu ihrer Aussage, der Frau den Namen des betreffenden Patienten genannt zu haben; bei den Personalien von Patienten handelt es sich fraglos um private Daten. Allein die Angabe der Beschwerdeführerin, sie habe angenommen, dass es sich bei der Frau um eine Bekannte des Patienten gehandelt habe, vermag ihr Handeln nicht nachvollziehbar zu machen, habe sie bei Anfragen von Drittpersonen sonst doch jeweils gefragt, in welcher Beziehung diese zu den Patienten stehen würden (vgl. A37 S. 11 F76), und es ist nicht ersichtlich, weshalb sie dies bei der besagten Frau unterlassen haben sollte, umso mehr als es sich bei dem Patienten um einen Gefängnisinsassen gehandelt habe. Unklar ist im Weiteren, wie ihr Arbeitgeber von der Datenherausgabe erfahren haben soll, habe die Beschwerdeführerin ihren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 22. Mai 2020 zufolge dem (...) doch gesagt, dass sich die Frau nach einer Person erkundigt habe, die nicht Patient bei ihnen gewesen sei. Die als erheblich zu bezeichnenden Widersprüche in den Schilderungen der Mitnahmen vermag die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen auf Beschwerdeebene nicht aufzulösen. Ob und unter welchen Umständen es Insassen des (...) -Gefängnisses überhaupt möglich ist, eine (...) Behandlung ausserhalb des Gefängnisses in Anspruch zu nehmen, kann offenbleiben. Das SEM schloss sodann nicht aus, dass die Beschwerdeführerin sexuelle Gewalt erlebt hat. Es folgte aber zu Recht, dass an dem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kontext, wonach der sexuelle Übergriff im Rahmen der zweiten Festhaltung, bei der sie ohnmächtig geworden sei, erfolgt sein müsse, ernsthafte Zweifel bestehen. Laut ärztlichem Bericht vom 18. Dezember 2016 fand der (...) am (...) in der (...) statt (vgl. A14 Beweismittel 5). Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin sei sie aber erst zwei Monate nach der Freilassung durch das (...)gericht, welche am 17. September 2016 (vgl. A34 S. 15 letzter Absatz) respektive 18. September 2016 (vgl. A37 S. 20 F134) erfolgt sei, wieder festgenommen worden (vgl. A15 S. 11). Ihre Aussagen zu der zweiten Festhaltung sind des Weiteren auch nicht mit dem Visumsverfahren vereinbar, wurde doch bereits am (...) bei der (...) Botschaft in Teheran unter Vorlage eines am (...) durch die iranischen Behörden ausgestellten Reisepasses ein

Gesuch um Ausstellung eines Touristenvisums von der Beschwerdeführerin gestellt. Am (...) wurde ihr das beantragte Visum ausgestellt mit einer Gültigkeitsdauer vom (...) bis (...). Gemäss ihren Angaben ist die Beschwerdeführerin am (...) - Ankunft am Flughafen L. _____ effektiv am (...) - mit dem auf ihren Namen lautenden Pass auf dem Luftweg aus dem Iran ausgereist, ohne bei der Ausreise Probleme zu gewärtigen. Hätten die iranischen Behörden im Ausreisezeitpunkt tatsächlich ein Verfolgungsinteresse gehabt, wäre dies kaum möglich gewesen. Das Verlassen des Landes mit eigenen Reisedokumenten via den streng kontrollierten Flughafen Teheran spricht dagegen, dass gegen die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt etwas vorgelegen respektive sie behördlich gesucht worden wäre, und weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch aus den vorgelegten Beweismitteln ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihr im Zeitpunkt der Ausreise im (...) 2016 in absehbarer Zeit und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen seitens der iranischen Behörden oder ihres Ex-Mannes gedroht hätten.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran im (...) 2016 bestehende Verfolgung durch die heimatlichen Behörden oder Drittpersonen respektive eine ihr damals mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im Ausreisezeitpunkt erfüllte sie die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt. Sie machte geltend, sie sei zum Christentum konvertiert und exilpolitisch aktiv und müsse deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung rechnen.

E. 6.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen aber zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie

D-2653/2020 Seite 22 missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

E. 6.2

Die Menschenrechtssituation im Iran muss schon seit geraumer Zeit in genereller Hinsicht als schlecht bezeichnet werden, insbesondere bezüglich der Wahrung der politischen

Rechte und der Meinungsäusserungsfreiheit. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und an deren Würdenträgern ist tabu. Die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland ist im Iran unter Strafe gestellt. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, die sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat geäußert hatten. Es ist bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger auch im Ausland überwachen und erfassen. Mittels Einsatzes moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch möglich sein, die im Internet vorhandenen grossen Datenmengen gezielt und umfassend zu überwachen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aktivitäten einer asylsuchenden Person bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausüben und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweiligen Personen aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Zu einem gewissen Mass darf zudem davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen, unterscheiden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 und E-5292/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H).

E. 6.3

Allein der Übertritt zu einer anderen Glaubensrichtung führt im Iran grundsätzlich noch nicht zu einer (individuellen) staatlichen Verfolgung

D-2653/2020 Seite 23 (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3). Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatische Umfeld von einer solchen, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt und die asylsuchende Person denunziert. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt somit dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f.; Urteile des BVGer D-2496/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.5, D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 6.5).

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie habe in C. _____ Anschluss an die (...) Kirche gefunden und sich hierzulande im (...) taufen lassen. Sie besuche regelmässig Gottesdienste, nehme an Gemeindeaktivitäten teil, widme sich dem Bibelstudium und äussere sich auf Facebook wie auch in einem iranischen Exilsender zu ihrem neuen Glauben und werbe für diesen. Das SEM brachte zwar einen Vorbehalt an der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels an, stellte aber nicht grundsätzlich in Frage, dass die Beschwerdeführerin sich hierzulande in dem besagten christlichen Umfeld bewegt und in

den sozialen Medien auf öffentlich einsehbaren Bereichen Beiträge christlichen Inhalts veröffentlicht. Für das Bundesverwaltungsgericht kann die vorgebrachte Zuwendung der Beschwerdeführerin zum Christentum und die Ausübung des neuen Glaubens aufgrund der Aktenlage als erstellt erachtet werden. In Bezug auf die vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten ist unter Berücksichtigung der eingereichten Beweismittel festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre persönliche Abneigung gegen das iranische Regime in verschiedener Weise und öffentlich erkennbar zum Ausdruck bringt. Sie ist nicht nur als Teilnehmerin an Standaktionen zugegen, sondern zeichnet teilweise gegenüber den Behörden selber als Organisatorin von Anlässen verantwortlich und tritt persönlich auf. Auch wenn bei isolierter Betrachtung der einzelnen Aktionen der Exponierungsgrad nicht übermässig erscheint, ist bezüglich einer möglichen Gefährdung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran zu beachten, dass sie im Jahr (...) an zwei (...) des (...) in H. _____ teilgenommen und in diesem Rahmen selbst eine Rede gehalten hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass die iranische Regierung an Veranstaltungen im Rahmen der (...) des (...) Vertreter

D-2653/2020 Seite 24 schickt, um allfällige Regimekritiker zu identifizieren. Personen, die an solchen Anlässen Kritik am iranischen Regime äussern, exponieren sich deshalb in erheblichem Masse und heben sich damit deutlich von der breiten Masse von Regimegegnern ab (vgl. Urteile des BVGer E-3033/2016 vom 19. Dezember 2019 E. 6.3, D-474/2016 vom 10. Juli 2018 E. 6.5.3, E-5863/2016 vom 12. Oktober 2018 E. 5.5 und E-921/2017 vom 13. Dezember 2018 E. 6.6). Das SEM stellte nicht in Frage, dass eine iranische Vertreterin der Rede der Beschwerdeführerin beigewohnt hat. Es ist denn auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin damit ins Blickfeld der iranischen Überwachungsbehörden geraten ist und ihr anhaltendes Engagement fortan weiterverfolgt wurde. Nachdem die Beschwerdeführerin auch auf der Webseite des (...) namentlich und mit Foto und Telefonnummer aufgeführt ist und in verschiedenen Medien Fotos von ihr bei regimekritischen Veranstaltungen zu finden sind, erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als höchst wahrscheinlich, dass sie den iranischen Behörden namentlich bekannt geworden ist und deren Interesse auf sich gezogen hat. Damit dürfte den iranischen Behörden auch das Bekenntnis der Beschwerdeführerin zum christlichen Glauben, das bereits im öffentlich einsehbaren Bereich ihres Facebook-Profiles erkennbar ist, nicht verborgen bleiben, was das Gefährdungspotential noch zusätzlich erhöhen dürfte. Auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführerin innerhalb der Gemeinschaft der politisch aktiven Exiliraner eine herausragende Führungsposition zukommt, ist aufgrund der Aktenlage bei einer Gesamtbetrachtung doch festzustellen, dass damit gerechnet werden muss, dass sie den iranischen Überwachungsbehörden mit ihren exilpolitischen und damit auch den religiösen Aktivitäten aufgefallen ist und im Falle ihrer Rückkehr in den Iran einer eingehenden Befragung und Überprüfung unterzogen würde. Angesichts der Aktenlage ist es objektiv nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin befürchtet, sie könnte bei einer Rückkehr in den Heimatstaat einer Behandlung ausgesetzt werden, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkäme.

E. 6.5

Die Beschwerdeführerin erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus (vgl. dazu bereits vorstehend E. 6.1). Im Ergebnis

hat das SEM das Asylgesuch damit zu Recht abgelehnt.

E. 6.6

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass eigene Asylgründe der Tochter der Beschwerdeführerin weder geltend gemacht wurden noch

D-2653/2020 Seite 25 ersichtlich sind, weshalb keine Veranlassung für weitere Abklärungen, insbesondere eine diesbezügliche Anhörung der zwischenzeitlich (...) -jährigen Tochter, besteht.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.1

Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AIG) sind alternativer Natur: Ist eines von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8.2

Vorliegend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Beschwerdeführerin eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG. Die Beschwerdeführerin ist folglich in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Die minderjährige Tochter ist in den Flüchtlingsstatus der Mutter einzubeziehen und somit ebenfalls als Flüchtling infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 9

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit damit die Gewährung von Asyl beantragt wurde. Hingegen ist die Beschwerde insoweit

D-2653/2020 Seite 26 gutzuheissen, als die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtlinge beantragt wurde. Die weiteren Eventualanträge sind damit gegenstandslos geworden, weshalb darauf respektive auf deren Begründung nicht mehr näher einzugehen ist. Die vorinstanzliche Verfügung vom 21. April 2020 ist demnach aufzuheben, soweit damit die

Flüchtlingseigen- schaft verneint und der Vollzug der Wegweisung angeordnet wurde (Dis- positivziffern 1, 4, 5 und 6), und das SEM ist anzuweisen, die Beschwer- deführerinnen als Flüchtlinge infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvoll- zugs vorläufig aufzunehmen.

E. 10.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerde- führenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen.

E. 10.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Ob- siegen der Beschwerdeführerinnen auszugehen. Ihnen wäre nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem ihnen aber die un- entgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerinnen nicht mehr prozessual bedürftig wären.

E. 10.3

Im Umfang des Obsiegens zu zwei Dritteln ist den Beschwerdeführe- rinnen zu Lasten der Vorinstanz eine entsprechend reduzierte Entschädi- gung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Replik vom 23. Juni 2021 ihre vom selben Tag datierende Kostennote ein. Sie bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 23.7 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.–. Zudem machte sie Auslagen von Fr. 81.50 geltend und wies auf die bestehende Mehrwertsteuerpflicht hin. Der zeitliche Aufwand scheint gerade noch an- gemessen. Aufgrund des teilweisen Obsiegens der Beschwerdeführerin- nen hat die Vorinstanz eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Ent- schädigung zu entrichten. Die Parteientschädigung, die durch das SEM zu vergüten ist, somit auf Fr. 3802.15 (inkl. zwei Drittel der Auslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.

D-2653/2020 Seite 27

E. 10.4

Soweit die Beschwerdeführerinnen im Beschwerdeverfahren unterle- gen sind, ist die amtliche Rechtsvertretung durch das Bundesverwaltungs- gericht zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 VGKE), und die Rechtsvertre- tung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 29. Mai 2020 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der von der Rechtsvertreterin in der Kostennote vom 23. Juni 2021 aufge- führte zeitliche Aufwand scheint – wie bereits festgestellt (vgl. E. 10.3) – angemessen, und der Stundenansatz entspricht dem in der Verfügung vom 29. Mai 2020 genannten Rahmen. Das amtliche Honorar ist somit vorlie- gend auf Fr. 1901.10 (inkl. ein Drittel der Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2653/2020 Seite 28